



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 19.07.2024

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 25

Seite 154

Inhaltsverzeichnis:

Baurecht;

Errichtung von 3 Doppelhäusern einschl. Garagenanlage auf dem Grundstück Flurstück Nr. 121/52 der Gemarkung Forst Reit im Winkl, Gemeinde Reit im Winkl; Flurstück-Nr. 1347/26, 1347/17 der Gemarkung Reit im Winkl, Gemeinde Reit im Winkl

56/24

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 24.07.2024, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

57/24

Baurecht;

Errichtung eines Quergiebels und einer Außentreppe an das bestehende Gebäude mit der Abtrennung einer zweiten Wohneinheit auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 104/37 der Gemarkung Eisenärzt, Gemeinde Siegsdorf

58/24

Jagdrecht:

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs der Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern

59/24

56/24

Az.: 4.40-BV-241-2024

Baurecht;**Errichtung von 3 Doppelhäusern einschl. Garagenanlage auf dem Grundstück Flurstück Nr. 121/52 der Gemarkung Forst Reit im Winkl, Gemeinde Reit im Winkl; Flurstück-Nr. 1347/26, 1347/17 der Gemarkung Reit im Winkl, Gemeinde Reit im Winkl**

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 11.07.2024, Geschäftszeichen 4.40-BV-241-2024, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 11.07.2024, Geschäftszeichen 4.40-BV-241-2024, wurde

Firma

Eder Wohnbau GmbH & Co. KG

Herrn Johann Eder

Kling 1

83547 Babensham

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.87, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-333) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 11.07.2024
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

57/24

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 24.07.2024, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 24.07.2024, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein

Öffentlicher Teil

- 1 Aktuelle Informationen vom Chiemseehospiz
- 2 Schulen in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Traunstein; offene Ganztagesangebote im Schuljahr 2024/2025
- 3 Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden und für die die Gründe der Geheimhaltung nicht mehr bestehen
- 4 Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

58/24

Az.: 4.40-BV-318-2024

Baurecht;

Errichtung eines Quergiebels und einer Außentreppe an das bestehende Gebäude mit der Abtrennung einer zweiten Wohneinheit auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 104/37 der Gemarkung Eisenärzt, Gemeinde Siegsdorf

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 11.07.2024, Geschäftszeichen 4.40-BV-318-2024, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 11.07.2024, Geschäftszeichen 4.40-BV-318-2024, wurde

Herrn
Simon Obermayer
Scheichenbergstraße 30
83313 Siegsdorf

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 11.07.2024
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

59/24

Az.: 7512-240019

Jagdrecht:**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs der Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern.**

Die derzeit gültige Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern tritt am 31.07.2024 außer Kraft. Die Regierung von Oberbayern plant eine Nachfolgeverordnung zu erlassen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung können der Verordnungsentwurf 2024 sowie die **vorläufigen** Übersichtskarten der Verordnungsflächen eingesehen werden. Die Unterlagen werden bei den örtlich zuständigen unteren Jagdbehörden der Landratsämter Berchtesgadener Land, Traunstein, Rosenheim, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen sowie Garmisch-Partenkirchen ausgelegt.

Im Landratsamt Traunstein können die Unterlagen vom 22.07.2024 bis 18.08.2024, innerhalb der Öffnungszeiten im Gebäude A, Zimmer A 1.31, eingesehen werden.

Die Unterlagen werden auch an der Regierung von Oberbayern im Zeitraum vom **22. Juli bis 18. August 2024** zur Einsichtnahme ausgelegt. Nach Anmeldung an der Pforte können Sie dort in der Bibliothek (Zimmer Nr. 0124) Einsicht nehmen und gegen Entgelt auch Kopien fertigen. Die Öffnungszeiten bei der Regierung von Oberbayern sind Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den bereitgestellten Karten hinsichtlich des Maßstabes nur um **vorläufiges Kartenmaterial** handelt. Die der Verordnung später beigefügten Karten werden – wie bei der derzeitigen Verordnung auch – im Maßstab 1:200.000 sowie 1:25.000 ausgefertigt. Die dargestellten Verordnungsflächen stimmen in Größe und Lage mit dem Antrag überein.

Einwendungen können – sowohl bei der Regierung als auch bei den Landratsämtern – nur innerhalb der Auslegungsfrist eingelegt werden. Einwendungen, die Sie direkt gegenüber der Regierung vorbringen, richten Sie bitte schriftlich an jagdundforst@reg-ob.bayern.de bzw. Sachgebiet 10, Regierung von Oberbayern, 80538 München.

Einwendungen, die nach Ablauf der Frist eingehen werden nicht berücksichtigt.

Traunstein, den 18.07.2024

Landratsamt Traunstein

Dr. Wolfgang Krämer
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat